

## **Satzung, eingetragen am 25.07.2019 mit den Änderungen aus der Mitgliederversammlung vom 25.10.2021, eingetragen am 06.01.2022**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Marienschule Krefeld e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Eintragung ist am 14. April 1954 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Krefeld unter Nr. 544 erfolgt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Marienschule in Krefeld.
  - a. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Finanzierung von Ausgaben für Bildungs- und Erziehungszwecke, die mit Mitteln des Schulträgers oder mit sonstigen öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können. Darunter fallen unter anderem
    - Die Beschaffung von Lehrmitteln und Materialien für den Unterricht,
    - Anschaffung von Möbeln,
    - Die Gewährung von Beihilfen für Studienfahrten von Schülergruppen,
    - Die Ergänzung der Schulbibliothek,
    - Die Verschönerung des Schulgebäudes und Schulgrundstücks.
  - b. Der Verein erfüllt seinen Zweck auch durch personelle und materielle Unterstützung der Arbeit von auf Landesebene organisierten Verbänden der Erziehungsberechtigten von erheblicher Bedeutung (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 Schulmitwirkungsgesetz), soweit diese steuerbegünstigte Körperschaften sind.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

### **§3 Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden. Insbesondere sind ehemalige Schüler/-innen der Marienschule in Krefeld und Eltern von Schülern/-innen aufgerufen, die Mitgliedschaft zu erwerben.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Eintrittserklärung ist schriftlich mit unterschriebener Datenschutzerklärung an den Vorstand zu richten.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Änderungen Ihrer Anschrift unverzüglich dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Zur Anschrift gehören neben Straße mit Hausnummer, Ort mit Postleitzahl und Stadt auch, soweit vorhanden, eine E-Mail-Adresse, um eine papierlose Mitgliederkommunikation zu ermöglichen.

### **§4 Austritt der Mitglieder**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt im Übrigen durch Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.

### **§5 Ausschluss der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Austritt durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Der Ausschluss des Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **§6 Streichung der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied scheidet außer durch Austritt und Ausschluss durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach dem

Datum der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

3. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

## **§7 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Darüber hinaus bestimmen die Mitglieder die Beitragshöhe selbst.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge ist eine Bringschuld des Mitglieds.
3. Der Verein ist ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag per SEPA-Basis-Lastschrift zu erheben.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist bis zum 28. Februar eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten, falls keine SEPA Lastschrift-Mandatsvollmacht (SEPA-Basis Lastschriftvollmacht) vorliegt. Ansonsten wird der jeweils fällige Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren jeweils zum 15. März eines Jahres für das Kalenderjahr eingezogen. Die Mandatsreferenz-Nummer der einzelnen Mitglieder ist gleichzeitig die Mitglieds-Nummer. Der Verein hat von der Deutschen Bundesbank die Gläubiger-ID DE13ZZZ00000420521 zugeteilt bekommen.
5. Für das Lastschriftverfahren gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute im SEPA-Verfahren.
6. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten.
7. Die Mitglieder und sonstigen Spender erhalten vom Vorstand für die gezahlten Beiträge bzw. Spenden zu Ende des Geschäftsjahres steuerlich berücksichtigungsfähige Quittungen, soweit dies aufgrund der Zuwendungshöhe notwendig ist.

## **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§9 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus 8 Personen. Die Direktorin/der Direktor der Marienschule ist geborenes Mitglied des Gesamtvorstands.  
Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der

Gesamtvorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

2. Der Gesamtvorstand bestellt je eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden, zum stellvertretenden Vorsitzenden, zum Kassenwart und zum Schriftführer. Diese vier Mitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand
3. Das Amt des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Vorstand.
4. Verschiedene Vorstandsämter dürfen nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Für die Vertretung des Vereins nach außen gelten der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsbefugt.

### **§10 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands**

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 der Satzung. Dabei ist er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

### **§11 Beschlussfassung des Gesamtvorstands**

1. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per E-Mail unter einer Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind und sich darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter befindet. Ergibt sich bei Beschlüssen Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit des Vorsitzenden die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

### **§12 Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands**

1. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit des Vorsitzenden die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

2. Ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstands kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind spätestens bei der folgenden Vorstandssitzung des Gesamtvorstands vorzustellen und als Beschlüsse im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

### **§13 (entfallen)**

### **§14 Kassenprüfer/innen**

Die Mitgliederversammlung hat aus dem Kreise der Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Ersatzprüfer/in für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung berichten.

### **§15 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
  - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - c. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - e. Beschlussfassung über einen Antrag des Vorstands zum Ausschluss eines Mitgliedes
  - f. Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
  - g. Entlastung des Vorstands.

### **§16 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - b. Einmal jährlich.
2. In der nach Abs. 1 einzuberufenden Versammlung hat
  - a. Der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und
  - b. Die Versammlung über die Entlastung des Vorstands zu beschließen.

### **§17 Form der Einberufung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail, soweit vorliegend, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
2. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds.

### **§18 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/4 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von 2 /3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§19 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§20 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können außer durch die Mitgliederversammlung auch durch Beschlussfassung des Gesamtvorstands durchgeführt werden. Für derartige Beschlüsse ist eine 3/4-Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Gesamtvorstands erforderlich.

### **§21 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Marienschule, die Schulstiftung Marienschule Krefeld, die es für unmittelbar und ausschließlich für die Aufgaben der Marienschule, solange diese besteht, sonst für eine eventuell daraus hervorgegangene Unterrichtsanstalt, falls auch dies nicht der Fall ist, für eine andere Schule des Trägers zu verwenden hat.

Vorliegende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.